

„Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O., 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Wernholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222
Postfachkonto 89221 beim Postfachamt Berlin NW 7, Telefon Berlin Alexander 4719

Anzeigen die 4-gespaltene Pettigelle
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Unsere zeitige Wirtschaftslage.

Wer aufmerksam die Lage des Arbeitsmarktes verfolgt, kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Zahl der offenen Stellen sich erheblich gesteigert hat und das Heer der Arbeitslosen immer mehr verschwindet. Trotzdem ist in manchen Berufen die Arbeitslosigkeit noch ziemlich hoch, wir müssen auch damit rechnen, daß die Zahl weiter anschwillt, wenn die Saisonarbeit beendet ist. Trotzdem kann von einer Belebung der Geschäftslage gesprochen werden. Dies ist auch auf der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Frankfurt a. M. zum Ausdruck gekommen. Besondere Beachtung bei der Tagung verdient in diesem Zusammenhang die Behandlung des Themas **Qualitätsarbeit**. Es ist zu begrüßen, daß gerade von den Vertretern der deutschen Industrie die Notwendigkeit von Qualitätsarbeit betont wird, die unseres Erachtens nur die Möglichkeit bietet, den Absatz nach dem Ausland zu steigern. Dabei muß in gleicher Richtung Wert darauf gelegt werden, die Preise für die Erzeugnisse in angemessenen Grenzen zu halten. Mit ernster Sorge sieht man die Preiswelle der Nahrungsmittel- und Bedarfsartikel anschwellen, alle Warnungen der Spitzenverbände haben nicht vermocht, die Regierung von der abschüssigen Bahn der Lebensmittelzölle abzuhalten, der Reichspostminister mit seiner Vortragsweise glaubte auch nicht hinten an stehen zu dürfen. Die Auswirkungen zeigen sich jetzt in ihrem vollen Umfange. Die Geltungmachung der Getreideeinfuhrschnecke veranlaßt unsere Großagrarien unser Getreide nach dem Ausland auszuführen, um nur recht hohe Gewinne einzuheimen. Nun ist allgemein bekannt, daß die teilweise ungünstige Witterung und die großen Uebererschemmungen unsere Ernte sehr ungünstig beeinflusst haben. Auch ist es angängig, daran zu erinnern, daß wir vor der neuen Ernte keinen Vorrat von Roggen hatten so daß wir zeitweise vollständig auf das Ausland angewiesen waren. Um so unverständlicher ist es, daß jetzt die Großgrundbesitzer alle Anstrengungen machen, um möglichst viel Getreide, besonders Roggen nach dem Ausland auszuführen. Hierin besteht ohne Zweifel die Gefahr für die Ernährung, auf jeden Fall führt diese Ausfuhr zur Preissteigerung. Bezeichnend ist, daß bereits die Handels- und Handwerkerkreise ein Verbot der Getreideausfuhr, insbesondere für Roggen, fordern. Selbst der Ausschuß der bayerischen Mülereien, der Bayerische Bäckerinnungsverband, der Bezirksverband Bayern des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine und der Bayerischen Konsumvereine wenden sich in einem Telegramm an den Reichsernährungsminister, in welchem sie um sofortige Maßnahmen gegen eine weitere Ausfuhr einheimischen Getreides nach dem Auslande ersuchen.

Der Reichsernährungsminister soll sich angeblich im Zustand der Erwägungen befinden. Auch die Fleischpreise haben eine Höhe erreicht, die es der arbeitenden Bevölkerung kaum ermöglicht, dieses Nahrungsmittel in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Bedarfsartikel. Dividende der Textilfabrikanten stehen im dauernden Wettlauf mit den Preisen der Waren. Alle Warnungen, daß diese fortgesetzten Preissteigerungen notgedrungen Lohnausgleiche herbeiführen müssen, werden nicht beachtet. Auch eine weitere Gefahr wird zum größten Teil ganz außer acht gelassen, das ist die Tatsache, daß die auf längere Sicht vereinbarten Lohnabkommen bei solcher eminenten Preissteigerung einfach nicht gehalten werden können. Wir im Holzgewerbe haben als treue Tarifpolitiker stets Wert darauf gelegt, daß die abgeschlossenen Tarife auch gehalten werden müssen, man soll dabei aber auf nicht außer acht lassen, daß die Verhältnisse oft stärker sind, als der Wille. Wir möchten auch an dieser Stelle unsere warnende Stimme an die Kreise, die es angeht, richten, Maßnahmen zu ergreifen, die eine weitere Preissteigerung verhindert.

Beachtenswert sind in dieser Beziehung die Ausführungen im Septemberheft der „Deutschen Arbeit“, ein den christlichen Gewerkschaften nahestehendes Organ, in welchem sich ein Herr Hermann

Dufft mit der „Gefahr einer neuen Inflation“ beschäftigt. Es ist ein Zeichen der Zeit, wenn derselbe sich zu dem Notschrei aufrafft: „Es ist Zeit, daß die deutsche Arbeiterschaft endlich einmal die große Gefahr erkenne, von der sie wieder bedroht ist, und daß sie endlich einsehe, daß die Verhältnisse niemals besser werden, so lange sie die Rettung von Bevölkerungsschichten erwartet, welche ganz andere materielle Interessen haben, als sie selbst“. Der Artikelschreiber stützt sich auf folgendes Material: Der Index der Kosten der Lebenshaltung in Deutschland ist seit Anfang 1925 von 135 (1913 = 100) auf 150 gestiegen. In Amerika dagegen ist die Kaufkraft des Dollars gegenüber den Gegenständen des täglichen Bedarfs in der gleichen Zeit beträchtlich in die Höhe gegangen. Anfang 1925 brauchte man 1,60 Dollar, um das zu kaufen, was man 1913 für einen Dollar gekauft hatte. Im April 1927 dagegen kaufte man mit 1,44 Dollar das Gleiche, wie mit einem Dollar vor dem Kriege. In den Vereinigten Staaten ist also zu derselben Zeit, in der bei uns die Lebenshaltungskosten sich verteuerten, eine wesentliche Senkung dieser Kosten eingetreten.

Dufft aber stellt eine weitere bedeutende Steigerung des Lebenshaltungsindex in Aussicht.

Sie wurde eingeleitet durch die Erhöhung der Postgebühren, es folgt die Erhöhung der Beamtengehälter, die nach seiner Meinung eine zusätzliche jährliche Belastung um mehr als 1,3 Milliarden M. erfordert, wobei auf die Erhöhung der Bezüge der Kriegssrentner und der Pensionäre des alten Heeres noch keine Rücksicht genommen sei. Für die Aufbringung dieser Summe dürften keine anderen Wege vorhanden sein, als die Erhöhung der Steuern, der Gebühren, der Zölle. Kompetente Beurteiler, so sagt er weiter, rechnen im Laufe des Herbstes mit einer allgemeinen Steigerung der inländischen Lebenskosten um mindestens 10 Prozent, die Löhne der Arbeiter müßten also erhöht werden, entsprechend der verminderten Kaufkraft des Geldes.

Der Verfasser des Aufsatzes weist dann darauf hin, daß kein Mensch auf der Welt die erhöhten Inlandspreise zahlen werde. Der Exporteur muß sie zu den herrschenden Weltmarktpreisen verkaufen, den Verlust wird er auf den Inlandspreis schlagen. Dadurch werden die Preise im Inland weiter verteuert. Und nun folgt eine vernichtende Kritik der deutschen Schutzollpolitik, indem er schreibt:

„Unsere sogenannten Schutzölle stellen heute größtenteils Inflationsschutzölle dar. Sie sind nicht mehr Erziehungszölle, sie sind auch nicht mehr Erhaltungszölle, einzelner, besonders wichtiger Industrien (Landwirtschaft) gegenüber einer wirklich überlegenen ausländischen Produktion, sondern sie dienen nur zum Ausgleich des ausländischen Preisniveaus überhaupt gegenüber dem übertriebenen inneren Preisniveau, das als Ganzes zusammenstürzen würde, sobald die Zollschranken fielen, und daß gegenüber dem Auslande zusammenstürzen wird, sobald die Rumpfwirtschaft aufhört. Schutzölle, auch Inflationsschutzölle, werden immer das eine Produkt mehr begünstigen als das andere. Bei Inflationsschutzöllen steigert sich diese Begünstigung zur kurzfristigen Ungerechtigkeit. Besonders kompliziert werden die Verhältnisse dann, wenn bereits Rohmaterialien und Zwischenprodukte, welche die Fertigwarenindustrie in großem Umfange benötigt, hohen Zollschutz genießen. Aus dem Inflationsschutzoll wird leicht ein Minderwertigkeitsschutzoll; durch den Zollschutz im Inlande sowie durch den Unterpriß-, ja Untergestehungskostenverkauf der Ware im Auslande, wird die einheimische Ware verhindert, sich mit der ausländischen unter gleichen Bedingungen im freien Kampfe zu messen“.

Dufft weist dann weiter darauf hin, daß an sich zu einer Erhöhung der Preise von der Warenseite her keine Ursache vorliegt, wie das Beispiel unserer wichtigsten Konkurrenten auf dem Weltmarkt, Amerika und England zeigt. Die steigende Rationalisierung hätte

vielmehr eine Senkung der Preise zur Folge haben müssen, die im Durchschnitt bei Industrieprodukten auf 20 bis 25 v. H. zu schätzen sein dürfte. Bei gesunder Wirtschaftsentwicklung hätten sich die Preiserhöhungen niemals gegen die Rationalisierungsverbilligung durchsetzen können. Der Verfasser kommt nun zu dem Schluß, daß wir schon mitten in einer neuen Inflation stehen und er führt dazu folgendes aus:

„Diese neue Inflation droht aber für die Entwicklung der deutschen Arbeiterschaft geradezu katastrophal zu werden. Der deutsche Arbeiter ist absolut schlechter bezahlt als der amerikanische, er ist relativ, d. h. bezogen auf die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, kaum viel weniger schlecht bezahlt im Vergleich zum Amerikaner. Er ist absolut schlechter bezahlt als der Arbeiter vieler anderer europäischer Industriestaaten. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten in Gold drückt weiterhin den Reallohn des Arbeiters herab auch bei steigendem Nominallohn. Die Qualität der deutschen Arbeit leidet wesentlich unter der schlechten materiellen und sozialen Lage des deutschen Arbeiters“.

Das sind Ausführungen, die eine warnende Stimme in sich schließen und die besonders für diejenigen Preise besonders beachtenswert sind, die in der Einführung und Erhöhung von Schutzzöllen eine Gesundung der Wirtschaft erblicken. Aber auch die Vertreter der Industrie und des Handwerks sollten diese ernste Warnungen nicht in den Wind schlagen. Gerade vom Stand der Qualitätsarbeit betrachtet, wird diese nur gesteigert werden können, wenn die Entlohnung sich dem allgemeinen Preisniveau anpaßt. Maßnahmen, wie sie z. B. von den Vereinigten Stahlwerken in Rheinfelden bei Gelsenkirchen ergriffen werden, indem man 1500 Arbeiter brotlos machen will, nur weil diese einen Lohnausgleich fordern, sind nicht geeignet, die Schaffensfreudigkeit der Arbeiter und das Wirtschaftsleben zu heben. Wir tun gut auf alle diese Vorgänge ein wachsames Augenmerk zu richten, die Wirtschaftslage ist durchaus noch nicht geklärt, es können im Laufe der nächsten Monate allerlei Ueberwachungen eintreten. Um so mehr ist es notwendig, alle warnenden Stimmen zu beachten.

Kampfanlage der Schwerindustrie.

Der „Deutsche“ veröffentlicht auszugsweise ein Rundschreiben „eines Arbeitgeberverbandes“, dessen Name zwar nicht genannt wird, aus allem jedoch hervorgeht, daß es sich um einen Arbeitgeberverband der „nordwestlichen Gruppe“ handelt. Der „Deutsche“ gibt folgendermaßen den Inhalt des Rundschreibens wieder:

„Das Rundschreiben, das der Einrichtung einer Streiklasse der Arbeitgeber das Wort redet, weist darauf hin, daß über kurz oder lang

ein großer Kampf zwischen der Arbeiterschaft und der

Arbeiterschaft

über gewisse Prinzipien bezw. Lebensnotwendigkeiten der deutschen Wirtschaft entbrennen werde. Für die Kenner der Verhältnisse unterliege es heute keinem Zweifel mehr, daß in diesem Kampf nicht vorbeizukommen sei. Die zurzeit im Gang befindlichen Streiks und Ausperrungen seien zum Teil von grundsätzlicher Bedeutung, zumal neben lohnpolitischen allgemeineren Beweggründe eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Rundschreiben wendet sich dann sehr scharf gegen den Reichsarbeitsminister Brauns, der den Beteuerungen der Wirtschaft über die Untragbarkeit von Schiedsprüchen zu wenig Glauben schenke. Solange Brauns Arbeitsminister sei, könne für die Wirtschaft nichts erwartet

Die

heutigen Verhältnisse zeigen mit aller Deutlichkeit, wo die Arbeitnehmerschaft bleibt, wenn sie ihre Organisation vernachlässigt. Ohne

Organisation

ist ein Aufstieg der Arbeitnehmerschaft vollkommen ausgeschlossen, ja es ist noch nicht einmal möglich, ohne Organisation auch nur die bisherigen Errungenschaften zu halten. Es

ist

deshalb keine leere Redensart, wenn man fortgesetzt auf die Gefahren hinweist, die durch eine unorganisierte Masse heraufbeschworen werden, sondern diese Ermahnungen sind

notwendig!

werden. Daraus müßten endlich einmal die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Der Vorstand der nordwestlichen Gruppe habe in klarer Erkenntnis dieses Gedankens beschlossen, dem Reichsarbeitsminister bei der ersten Gelegenheit endlich einmal die Stirn zu bieten und einen möglicherweise daraus entstehenden Kampf reslos und mit allen Mitteln durchzuführen.

Aller Voraussicht nach werde es also zu einem Kampf Ende dieses bezw. Anfang des kommenden Jahres anläßlich der Verkürzung der Arbeitszeit für die Schwerindustrie kommen.

Daher habe die nordwestliche Gruppe beschlossen, ab Monat August von jedem Werk zur Gründung einer Streikklasse monatlich einen Betrag von 5 M. pro Arbeitnehmer zu erheben. Die großen Werke, namentlich die Hüttenwerke, hätten von vornherein erklärt, daß sie auf eine Unterstützung aus diesem Fonds im Falle eines Streiks oder einer Ausperrung verzichten, so daß der Gesamtbetrag der mittleren und kleineren Industrie zugute kommen würde, damit Sicherheit gegeben sei, daß namentlich die kleineren und mittleren Werke beim Kampf nicht abbrechen. Aus diesem Rundschreiben geht weiter hervor, daß die nordwestliche Gruppe

ein gleiches Vorgehen den Nachbarverbänden dringend ans Herz gelegt

habe. Grundsätzlich hätten alle Verbände der Anregung der nordwestlichen Gruppe zugestimmt, so auch die der weiterverarbeitenden Industrie der selbständigen Handbezirke von Nordwest, wie beispielsweise Hagen, Hemscheid, Eberfeld usw. Die Befürchtung, daß der für die Streikklasse vorgeschlagene Betrag von 5 Mark pro Arbeitnehmer zu hoch sei, habe in der betreffenden Sitzung Herr Dr. Bönsgen mit der Begründung widerlegt, daß diese Ausgabe

nur einer 2 1/2prozentigen Lohnerhöhung gleichkomme“.

Aus dem Rundschreiben, an dessen Echtheit wohl kaum zu zweifeln ist, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Schwerindustrie zu einem großen Schlage ausholt, es bedeutet eine große Kampfanlage, es gilt Krieg zu führen, gegen den Staat, gegen das Gesetz, gegen die Arbeiterschaft, gegen die Gewerkschaften, Krieg gegen den Achtstundentag.

Die Kampfanlage richtet sich in erster Linie gegen die Einführung des Dreischichtensystems. Nach dem einstimmigen Gutachten des Reichswirtschaftsrats tritt auf Grund des § 7 des Arbeitszeitgesetzes am 1. Januar 1928 das Dreischichtensystem wieder allgemein in Kraft, das die Schwerindustriellen unter dem Schutze der militärischen Besetzung beseitigt hatten. Der „Deutsche“ erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsdienst unter Hinweis auf diese bevorstehende Arbeitszeitverkürzung dröhnend geschrieben hatte:

„Es ist nicht anzunehmen, daß die Eisenindustrie diese Eingriffe widerspruchlos auf sich nimmt. Ueber kurz oder lang ist daher mit sozialpolitischen Streitigkeiten ernsthafter Natur zu rechnen“.

Für die gesamte Arbeiterschaft muß diese Kampfanlage als Bedrohung auf der ganzen Linie angesehen werden. Wir können zwar keine Schätze, wie die Unternehmer ansammeln, der Zusammenschluß aller Kräfte ist jedoch wertvoller, als alles Kapital und führt zur gefügigen Freiheit.

Zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge.

Am 1. Oktober 1927 tritt das am 16. Juli d. Js. vom Reichstag verabschiedete Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft. Zur Durchführung dieses Gesetzes können vom Tage der Verkündung an Vorschriften erlassen werden, die jedoch erst wirksam werden mit Inkrafttreten des Gesetzes. Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister aber Bestimmungen aus dem ersten und achten Abschnitt des Gesetzes schon vor dem 1. Oktober in Kraft setzen. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen, die die Organisation und die Uebergangsbestimmungen nach dem Gesetz betreffen. Zur Vorbereitung der Eingliederung ist auf Grund des § 214 inzwischen ein vorläufiger Vorstand der Reichsanstalt gebildet worden, dem auch Vertreter des Gewerkschaftsrings angehören.

Mit diesem neuen Gesetz werden auch die Gewerkschaften vor neue Aufgaben gestellt, daher ist es unerläßlich, auf die wichtigsten Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Umorganisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Die bisherige Dreiteilung, in öffentliche Arbeitsnachweise als Kommunaleinrichtungen, in Landesämter für Arbeitsvermittlung als Landeseinrichtungen und Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Reichseinrichtung, fällt fort. Das Gesetz regelt dies in Zukunft einheitlicher und zwar in Form einer Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit dem Sitz in Berlin. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

Dem Vorstand der Reichsanstalt steht das Recht zu, die Grenzen der Arbeitsämter sowie der Landesarbeitsämter zu ändern, allerdings unter möglichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zu-

zusammenhänge. Die Verwaltungsausschüsse der einzelnen Arbeitsämter müssen vorher gehört werden. Bei der Neugliederung muß ausschlaggebend sein, wie am besten leistungsfähige öffentliche Einrichtungen zu schaffen sind, denn nur so wird es auch möglich sein, den inneren Ausbau zweckentsprechend zu gestalten. Die richtige Aufgabe ist die Eingliederung in die Reichsorganisation, denn das Gesetz sieht vor, daß die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Reichsanstalt eingegliedert werden. Der Neuaufbau soll bis zum 30. 9. 1928 durchgeführt sein.

Selbstverwaltung.

Die Beisitzer, die den Verwaltungsausschüssen und dem Verwaltungsrat angehören, bleiben während der Uebergangszeit der Eingliederung in die Reichsanstalt im Amt. Wenn die Bezirke mehrerer Arbeitsämter vereinigt werden, gehören alle Beisitzer der Verwaltungsausschüsse dem neuen Verwaltungsausschuß an. Die Organe der Reichsanstalt, d. h. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt sind so bald als möglich neu zu bilden, sie bleiben dann bis zum 31. 12. 1928 im Amt.

Die Organe bestehen in ihrer Zusammensetzung aus der gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften. Zwingend schreibt das Gesetz vor, daß unter den Vertretern der Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen der Arbeits- und Landesarbeitsämter sich mindestens ein Angestellter befinden muß. Im Verwaltungsrat der Reichsanstalt müssen mindestens zwei Angestellte vorhanden sein.

Die Zahl der Beisitzer bei den Arbeitsämtern muß mindestens fünf, bei den Landesarbeitsämtern sieben und im Verwaltungsrat der Reichsanstalt zehn betragen. Die Zahl der Beisitzer im Vorstand der Reichsanstalt beträgt je fünf in jeder Gruppe.

In allen Organen der Reichsanstalt sollen nach dem Gesetz auch Frauen vertreten sein.

Ferner ist im Gesetz bestimmt, daß die Stellvertreter der Beisitzer an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeits- und Landesarbeitsämter haben einen geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, dem sie ihre Rechte und Absichten übertragen dürfen. Zu diesem Zwecke kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere Unterausschüsse bilden. In den Fällen des § 201 des Gesetzes ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten aber unzulässig.

Abweichend ist die Zusammensetzung der Sachausschüsse geregelt, denn neben dem Vorsitzenden sind nur Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgesehen. Weiter ist zu beachten, daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen der Reichsanstalt nicht mitwirken dürfen, soweit diese auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung tätig sind.

Nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsausschusses ernimmt der Vorstand der Reichsanstalt den Vorsitzenden des Arbeitsamtes.

Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ernimmt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt. Vor seiner Auserkennung hierzu hat der Vorstand der Reichsanstalt den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören.

Als Präsident der Reichsanstalt ist der Präsident der bisherigen Reichsarbeitsverwaltung, Dr. S h r u p, ernannt worden.

Im § 43 ist das Haushaltsrecht geregelt. Mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes setzt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes den Haushalt des Arbeitsamtes fest. Den Haushalt des Landesarbeitsamtes, den der Verwaltungsausschuß festsetzt, genehmigt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt, der auch den Haushalt der Reichsanstalt festsetzt, der wiederum der Genehmigung der Reichsregierung bedarf. Das Geschäftsjahr der Reichsanstalt ist das des Reichshaushaltes.

Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes hat das Vorschlagsrecht bei Bestellung der Sachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung. Das gleiche gilt für die Landesarbeitsämter. Alle übrigen Sachkräfte des Arbeits- und Landesarbeitsamtes bestellen die Vorsitzenden. Nach § 37 des Gesetzes haben bei Stellenbesetzung für die Arbeits- und Landesarbeitsämter die Inhaber von Versorgungsscheinen keinen Vorzug.

Nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise.

Die Vorschriften über nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise haben sich nach dem Gesetz nur mäßig geändert. Von Bedeutung ist der § 49, der die bezügliche nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger politische Parteien oder parteipolitische Organisationen sind, verbietet. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt nähere Bestimmungen, welche Gebühren von nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung die außerhalb der Reichsanstalt stehen, zur Deckung von Unkosten erhoben werden dürfen.

Im § 173 des Gesetzes ist gesagt: Auf Antrag der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, das sind auch die zugelassenen Einrichtungen der Gewerkschaften, soll der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu bestimmen, inwieweit diese zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle der Arbeitslosen zugelassen sind. An Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes kann der Vorstand der Reichsanstalt die Bestimmung treffen, wenn die Tätigkeit des nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises über den Bezirk des Landesarbeitsamtes hin-

ausreicht. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes kann auch seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen.

Vom 31. 1. 1931 ab ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten. Die Bestimmungen hierüber sind wesentlich verschärft worden. Die gewerbsmäßige Berufsberatung ist ab 1. 10. 1927 nach dem Gesetz untersagt. Die Berufsberatung auf dem gesetzlichen Wege, desgleichen die von Berufsvereinen, die sich nur auf Erteilung von Rat und Auskunft für ein bestimmtes Fach beschränkt, wird von diesem Verbot nicht berührt.

Die Strafbestimmungen

sehen unter anderem vor, daß Arbeitgeber, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung eines Amtes benachteiligen, mit Geldstrafe zu bestrafen sind.

Ferner ist eine Lücke des alten Gesetzes dahingehend ausgefüllt, wonach nunmehr auch Bestrafung eintreten kann, wenn von der angeordneten Möglichkeit der Meldepflicht der offenen Stellen kein Gebrauch gemacht wird. §. Glaubig.

Die Möbelmesse der „Freien Vereinigung der Berliner Holzindustrie“ 1927.

Das Jahr 1926 war für die gesamte Holzindustrie und besonders der Berliner Holzindustrie ein geradezu verhängnisvolles, die Zahl der Arbeitslosen hatte eine außergewöhnliche Höhe erreicht, so mancher Betrieb stand verwaist da. Das Jahr 1927 hat wieder eine gewisse Belebung gebracht und ist es besonders vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen, daß die „Freie Vereinigung der Berliner Holzindustrie“ diese Neubelebung auch nach außen hin in die Erscheinung treten läßt, in dem sie eine in allen Formen großzügig angelegte Möbelmesse veranstaltet hat. Diese Fachmesse ist in diesem Jahre außerordentlich stark besucht worden, ein Beweis, daß die Berliner Möbelmesse immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Was dort gezeigt wurde, sind „Hochleistungen“ an Geschmack und solider Fabrikation. Auch die Typisierung hat hier reichlich Einzug gehalten, Typisierung in künstlerisch vollendeter Form. Überall das Streben nach ruhigen, großen Flächen, ohne störenden Zierrat, das Streben nach Vereinfachung der Form und Anpassung an die Erfordernisse der Zweckbestimmung der betreffenden Möbelstücke. Die Mode, die Zimmereinrichtungen möglichst massiv zu gestalten, scheint überwunden zu sein. Die ganze Ausstellung war mehr auf das zahlungsfähige Publikum eingestellt, von Möbel für Kleinwohnungen war wenig zu spüren. Besonders hervorzuheben verdient das sichtbare Bestreben möglichst „nur Qualitätsarbeit“ zu liefern, es standen Möbelstücke zur Schau, die das Auge jedes Fachmannes entzückten. Mit den Unternehmern hat auch die Berliner Arbeiterschaft volles Anrecht, stolz auf solche Erzeugnisse zu sein. Wir wollen dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Veranstaltung mit bestem Erfolge gekrönt sein möge.

Reichsversicherungsordnung und Lehrlinge.

Im allgemeinen dürfte in den Kreisen der Jugendlichen wenig bekannt sein über die Bedeutung der Reichsversicherungsordnung für die Lehrlinge. In den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen sind Bestimmungen enthalten über Lehrlinge, von denen die wenigsten unserer jungen Freunde eine Ahnung haben dürften. Selbst in den Kreisen der Lehrherren ist man sich über die Pflichten gegenüber den Lehrlingen in Bezug auf Sozialversicherung oft nicht klar, daher sei nachstehend auf die wichtigsten Bestimmungen verwiesen.

Gemäß § 165 der Reichsversicherungsordnung unterliegen alle Lehrlinge der Versicherungspflicht in Bezug auf die Krankenversicherung. Unbeschadet dessen, ob einem Lehrling Entgelt gewährt wird oder nicht, muß dieser bei Eintritt in die Lehre der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden. Ist ein Lehrling im Betriebe seiner Eltern beschäftigt, kann auf Antrag des Lehrherrn der Lehrling von der Versicherungspflicht befreit werden. Wird ein Entgelt während der Lehrzeit gewährt, so hat der Lehrherr (Arbeitgeber) $\frac{1}{3}$, der Lehrling (Arbeitnehmer) $\frac{2}{3}$ an Beiträgen zur Krankenversicherung zu leisten. Wird dagegen dem Lehrling kein Entgelt gewährt, so trägt der Lehrherr (Arbeitgeber) die Versicherungsbeiträge allein.

Nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes sind Lehrlinge versicherungspflichtig, soweit denselben Entgelt gewährt wird. Bis zum 1. Juli 1926 war der Lehrherr verpflichtet, für den Lehrling die vollen Beiträge für Invalidenversicherung zu zahlen. Durch Gesetz vom 25. Juni 1926 hat der § 1387 der Reichsversicherungsordnung insofern eine Aenderung erfahren, als nach ihm z. Bt. folgende Bestimmungen gelten:

Werden einem Lehrling an Entgelt nicht mehr als wöchentlich 6,— RM. gewährt, so leistet die Invalidenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber selbst. Diese Bestimmung gilt im übrigen auch für alle diejenigen Arbeitnehmer, die weniger als 6 RM. wöchentlich verdienen.

Ist der Entgelt eines Lehrlings dagegen wöchentlich höher als 6,— RM., so zahlen Lehrherr und Lehrling jeder die Hälfte des nach den allgemeinen Bestimmungen geltenden Beitrages.

Hierbei ist allerdings folgendes zu beachten:

Der Verband der deutschen Landesversicherungsanstalten hat z. B. in seinen Richtlinien Bestimmungen, daß: wenn nur freier Unterhalt gewährt wird, der Lehrling versicherungsfrei ist. Wird statt des freien Unterhaltes nur Kostgeld gewährt, dann liegt Versicherungspflicht vor, wenn der Parentgelt $\frac{1}{3}$ des für Personen unter 16 Jahren festgesetzten Arbeitslohnes übersteigt.

Vom Oberversicherungsamt wird der Arbeitslohn für den Bezirk eines Versicherungsamtes festgesetzt, für die vom Reichsarbeitsminister bestimmte Dauer. Im übrigen werden alle gewerblichen Lehrlinge von der Invalidenversicherung erfasst.

Die Landesversicherungsanstalt Berlin gehört dem Verbands der Landesversicherungsanstalten nicht an. Im Bericht dieser Landesversicherungsanstalt ist bestimmt, daß Lehrlinge versicherungspflichtig sind, wenn sie wöchentlich 3,— RM. ohne freien Unterhalt bekommen, oder 1,— RM. neben freiem Unterhalt.

In den Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge ist enthalten, daß alle Lehrlinge von der Beitragsleistung befreit sind, die einen Lehrvertrag von mindestens zweijähriger Dauer abgeschlossen haben. Der schriftliche Lehrvertrag ist der Krankenkasse, die den Beitrag erhebt, vorzulegen. Sechs Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses erlischt diese Bestimmung und kann jeder Lehrling von diesem Tage an zu Beitragsleistungen für die Erwerbslosenfürsorge herangezogen werden.

H. Glaubitz.

Aus den Ortsvereinen.

Mühlhausen L.-B. Dieses Städtchen hat in diesem Jahre sein sechshundertjähriges Bestehen gefeiert. In einem Festzuge wurde der Werdegang des Städtchens bis auf den heutigen Tag vorgeführt. Man sah, welchen Aufschwung das Städtchen genommen hat. Sieht man aber die Wirklichkeit an, so herrschen hier in den Arbeitsverhältnissen noch alte überall schon längst vergessene Zustände. Ganz besonders in der Tischlerei. Kost und Logis wird noch vom Arbeitgeber gegeben. Was dieses bedeutet, werden die alten Kollegen von ihrer Jugend wissen, wo sie selbst noch beim Meister gegessen und geschlafen haben. Dieses alles, ist noch in Mühlhausen Sitte. Neben Kost und Logis gab es dann noch 8—12 Mark die Woche Lohn. Bei 10—12 stündiger Arbeitszeit pro Tag.

Das Arbeitszeitnotgesetz, sowie auch der Tarifvertrag für das ostpreussische Holzgewerbe, scheinen für Mühlhausen nicht zu bestehen. Deshalb wurde es auch freudig begrüßt von den Arbeitskollegen, als der Bezirksleiter des Gewerksvereins der Holzarbeiter, den Versuch machte, diese vorintitulierten Zustände aus der Welt zu schaffen. Darauf große Aufregung unter allen Arbeitgebern, auch der anderen Branchen. Die Kollegen hatten sich restlos dem Gewerksverein angeschlossen. Zunächst wurde durch mündliche Verhandlung versucht, menschenwürdige Zustände für die Kollegen herzustellen. Alles vergeblich. Auch der Hinweis, daß der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, und jeder Arbeiter wenn er 7 Monate gearbeitet hat, drei Tage Ferien zu erhalten hat, bei voller Bezahlung des Lohnes, fruchtete nicht. Von der Arbeitszeit war schon gar nicht zu reden. Als auch in der Lohnzahlung keine Einigung erzielt wurde, mußte der Schlichtungsausschuß sich mit der Sache befassen. Dieser hat einstimmig den Beschluß gefaßt, daß auch Mühlhausen den tariflichen Lohn zu zahlen hat und zwar nach Ortsklasse V. Bei dieser Verhandlung brachten die Herren Meister alles Mögliche vor. Die ersten sogar den Beweis, daß sie höhere Löhne zahlen, als der Tarif vorsieht. Sie rechneten einfach Kost und Logis 3—4 Mk. pro Tag. Unser Vertreter erklärte hierauf, das hätte er nicht gewußt, daß Mühlhausen eine Stadt von 2500 Einwohnern, so eine teure Stadt sei. Es ist der beste Beweis dafür, daß der Antrag zu niedrig ist. Es müßte Ortsklasse III oder mindestens IV beantragt worden sein. Ob den Behörden gegenüber, bei Steuern und sonstigem auch so gerechnet wird, möchte er bezweifeln. Denn behördlich ist nur für Kost und Logis 1,50 Mk. pro Tag festgesetzt. „Um allen Streit zu vermeiden, lassen sie doch ihren unverheirateten Leuten sich Logis suchen wo sie wollen und wo es billiger ist.“ Aber davon wollten die Herren auch nichts wissen. Durch die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß, daß ihnen vorgegeschrieben werden sollte, wie sie sich den Leuten gegenüber zu verhalten hätten, waren die Herren ganz aus dem Häuschen geraten. Auch daß nur acht Stunden pro Tag gearbeitet werden sollte, war doch unheard. Der Meister hätte zu bestimmen und niemand anders. Diese Tat mußte gesühnt werden. Wir wollen in unserem Betriebe herrschen und kein anderer. Die Unruhehitzer müssen entlassen werden. So geschah es dann auch. Durch diese Entlassung sah sich der Bezirksleiter veranlaßt, noch einmal vermittelnd einzugreifen, und eventuell die Entlassung rückgängig zu machen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Bezirksleiter von dem Bruder des einen Arbeiters beinahe tätlich angegriffen. Mit den dort beschäftigten Gesellen macht dieser Herr es auch so. Wohl infolge seiner angeblichen Körperkraft. Vielleicht kommt er auch noch einmal an den Richtigen bei derartigen Akten.

Wegen der häufig gefundenen Entlassung mußte sich der Herr Meister vor dem Arbeitsgericht verantworten. Die Kollegen hatten aber schon anderweitig Arbeit gefunden, so daß nur formelle Erklärungen abgegeben werden konnten. Die Entlassung sei nicht

erfolgt wegen Zugehörigkeit zur Organisation, sondern aus andern Gründen und daß er nichts dagegen habe, wenn seine Leute organisiert sind und daß er in Zukunft in allen Sachen friedlich mit dem Gewerksverein arbeiten werde. Wollen hoffen, daß diese Erklärungen nicht leere Redensarten waren. Viel Vertrauen haben wir nicht.

Die entlassenen Kollegen haben anderweitig lohnendere Arbeit gefunden. Wenn sie auch einstweilen haben das Städtchen verlassen müssen, so wird doch dafür Sorge getragen werden, daß auch in Mühlhausen die Organisation bestehen bleibt und sowohl die tariflichen, wie auch gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitszeit usw. eingehalten werden. Die Gesetze sind unter Mitwirkung der Organisation zum Schutze der Kollegen gemacht worden und dürfen auch für Mühlhausen und alle andern kleinen Orte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern strikte durchgeführt werden. Es würde alles viel besser gehen, wenn auch der letzte Kollege sich dem Gewerksverein der Holzarbeiter anschließen und nicht noch länger wild, ohne jeden Anhang und Aufklärung herum laufen würde. Darum richten wir noch einmal das dringende Ersuchen an alle Holzarbeiter ob jung oder alt, sich dem Gewerksverein der Holzarbeiter anzuschließen. Es ist doch nur zum Vorteil für alle Kollegen.

Zweitausend Musterbeispiele

zur Selbstanfertigung von Schriftstücken und Urkunden zum deutschen und preussischen Recht. Band 1 gebunden 5,— Mk. Band 2 gebunden 6,— Mk.

Die zwei Bände enthalten eine Fülle von Musterbeispielen für Eingaben und Anträge aller Art an Behörden und Gerichte. Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind in gemeinverständlicher Art angeführt. Das große Gebiet der Sozialversicherung nimmt ebenfalls darin einen sehr breiten Raum ein. Bei der Anführung der einzelnen Beispiele ist deshalb besonderer Wert darauf gelegt worden, den Vorgängen des täglichen Lebens möglichst gerecht zu werden und wird in den Musterbeispielen eine Sprache geführt, die jedem Ratstuchenden selbständige Benutzung der beiden Bände erleichtert. Bei der Reichhaltigkeit der Beispiele können dieselben den Anspruch für sich erheben, einzig in ihrer Art bis jetzt dazustehen. Allen Funktionären und Beamten ist daher die Anschaffung dieser Musterbeispiele sehr zu empfehlen. Bestellungen sind an die Hauptleitung zu richten.

Der Ortsverein Berlin-Abnigstadt seinem allseits verehrten

Kassierer Georg Gebauer

zum Jubiläum seiner 25 jährigen Tätigkeit bei der Firma
Pianofortefabrik C. J. Quandt.

Wie! Glück und Segen immerdar!
So rufen die Kollegen,
Heut ihrem lieben Jubilar
Bekundungsvoll entgegen.

Dem Jubilar der fest und klar
Bersteht das Recht zu wahren,
Der stets der Phrase abhold war
Und schwallstriges Gebaren.

Der stets den Mut zu sagen fand,
Was scheinbar nur von Segen;
Der stets auf seinem Posten stand
Zum Wohle der Kollegen.

Der stets bekämpft die Tat des Scheins
In mancherlei Gestalten,
Die Fahne des Gewerksvereins
Hat immer hoch gehalten.

Dem Manne Klinge unser Gruß
Heut' tausendfach entgegen:
„Bleib fern dir Mißmut und Verdruß!
Sei mit dir Heil und Segen!“

Raucher

Mit dieser Leidenschaft Begeisterte, werden durch unser langjährig bewährtes „Abstin“ hiervon befreit. Packung zur 3 wöchigen Kur ausreichend Mk. 5.— frei. Probepackung gratis. Geliebter Versand, Berlin SO. 36/16.

Hobelbänke,

1a. Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt und Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 Zmr. Blattlänge, mit Stahlspindeln, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung frei jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken.

1a. Referenzen.

Max Walther, Dresden 22, Rebeleider Straße 53.